

Aktuelle Steuerinformationen für Ärzte und Zahnärzte

Mai 2023

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

hinsichtlich der Steuerfreiheit der Vorteile des Arbeitnehmers aus der Nutzung eines **betrieblichen Telekommunikationsgeräts** gibt es neue Gestaltungsmöglichkeiten, die wir Ihnen vorstellen. Darüber hinaus zeigen wir, welche Nachweise für die Berücksichtigung von **Krankheitskosten** als außergewöhnliche Belastungen erforderlich sind. Im **Steuertipp** geht es vor dem Hintergrund des angehobenen Sparerpauschbetrags um den Umgang mit **Freistellungsaufträgen**.

Steuersparmodell

Nutzung betrieblicher Smartphones nach Besitzerwechsel steuerfrei

Von jedem Euro einer Gehaltserhöhung geht oft mehr als die Hälfte für Steuern und Sozialabgaben ab. Die Arbeitsparteien können diese Abzüge vermeiden, indem sie steuerbegünstigte oder steuerfreie Gehaltsbestandteile vereinbaren. Eine Möglichkeit: Vorteile, die einem Arbeitnehmer aus der privaten **Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationseinrichtungen** (PCs, Laptops, Smartphones, Tablets) erwachsen, sind steuerfrei.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun eine interessante **Steuergestaltungsmöglichkeit** abgesegnet: Im verhandelten Fall hatten die Arbeitnehmer ihre privaten Handys zunächst für einen symbolischen Preis von 1 € bis 6 € an ihren Arbeitgeber verkauft. Dieser stellte den Arbeitnehmern die Geräte anschließend wieder als betriebliche Telekommunikationsgeräte für die private und dienstliche Nutzung zur Verfügung. Er übernahm die Kosten für die laufenden Mobilfunkverträge der Arbeitnehmer (gedeckelter Höchstbetrag nach ergänzender Vereinbarung zum Arbeitsvertrag). Die Kostenüber-

nahme erstreckte sich auch auf den Aufwand für Wartung und Reparaturen. Die Überlassung der Geräte war an das Bestehen des Arbeitsverhältnisses geknüpft.

Das Finanzamt beurteilte den vorherigen Ankauf der privaten Handys als steuerlichen Gestaltungsmissbrauch. Die Kostenübertragung führt daher zu **steuerpflichtigem Arbeitslohn**. Der BFH hat jedoch entschieden, dass die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber steuerfrei zu belassen war. Die Handys waren durch den Verkauf an den Arbeitgeber betriebliche Telekommunikationsgeräte, da der Arbeitgeber deren zivilrechtlicher Eigentümer geworden war. Die Handys waren den Arbeitnehmern auch nicht aufgrund einer Sonderrechtsbeziehung weiterhin zuzurechnen. Entscheidend war, dass die Handys nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses an den Arbeitgeber herauszugeben waren. Letzterer trug als Eigentümer auch das Risiko, dass die Geräte beschädigt wurden oder „untergingen“. Den Arbeitnehmern war der Gebrauch der Geräte nur während des aktiven Arbeitsverhältnisses gestattet.

In dieser Ausgabe

- Steuersparmodell:** Nutzung betrieblicher Smartphones nach Besitzerwechsel steuerfrei .. 1
- Türkei/Syrien:** Unterstützungsleistungen an Erdbebenopfer leicht absetzbar 2
- Ergänzung:** Neuregelungen zum Vorsteuerabzug bei Forschungstätigkeiten erlassen 2
- 40%-Quote:** Neues zur Umsatzsteuerbefreiung von Privatkliniken 2
- Krankheitskosten:** Welche Nachweise Patienten bei außergewöhnlichen Belastungen brauchen .. 3
- Mehrarbeit:** Voraussetzungen für Cannabis auf Kassenrezept konkretisiert 3
- Steuertipp:** Bitte überprüfen Sie jetzt Ihre Freistellungsaufträge! 4

Laut BFH bestanden keine Anzeichen für ein unwirksames Scheingeschäft. Zwischen den Vertragspartnern hatte Einigkeit über den Eigentumsübergang bestanden. Ferner lag **kein Missbrauch** von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten vor. Der niedrige Kaufpreis der Geräte vermochte einen solchen Missbrauch nach Auffassung des BFH nicht zu begründen.

TÜRKEI/SYRIEN

Unterstützungsleistungen an Erdbebenopfer leicht absetzbar

Für Privatpersonen und Unternehmen, die die Opfer der Erdbebenkatastrophe in der Türkei und in Syrien unterstützen, gelten gelockerte Voraussetzungen für den Spendenabzug. Das Bundesfinanzministerium hat Regelungen für **vom 06.02. bis zum 31.12.2023** erbrachte Unterstützungsleistungen getroffen. Für Spenden auf Sonderkonten, Arbeitslohn- und Sachspenden, die Unterstützung betroffener Arbeitnehmer, Spenden- und Hilfsaktionen steuerbegünstigter Körperschaften sowie Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen gelten steuerliche Erleichterungen.

Hinweis: Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

ERGÄNZUNG

Neuregelungen zum Vorsteuerabzug bei Forschungstätigkeiten erlassen

Finanzämter haben die unternehmerischen Betätigungen von Forschungseinrichtungen steuerlich bisher unterschiedlich behandelt. Um künftig eine bundeseinheitliche Beurteilung des Vorsteuerabzugs bei Forschungstätigkeiten sicherzustellen, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) den Umsatzsteuer-Anwendungserlass ergänzt. Neu sind spezielle Regelungen zur Abgrenzung des unternehmerischen vom nichtunternehmerischen Bereich der Forschungseinrichtungen. Dabei zeigt sich das BMF mit der Qualifizierung als vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer großzügig und stuft jede Forschungseinrichtung mit der Absicht, ihre Forschungsergebnisse nachhaltig zur **Einnahmenerzielung** zu verwenden, als Unternehmerin ein.

Unterschieden wird zwischen **Eigen- und Auftragsforschung** - hierbei ist die Verwendungsabsicht maßgeblich. Die Eigenforschung erfolgt aus eigener Initiative und unentgeltlich. Auftragsforschung liegt vor, wenn von einem Dritten initiierte Forschung entgeltlich für diesen betrieben wird. Dabei ist die Grundlagenforschung ausdrücklich mit einzubeziehen, soweit sie dazu dient, die unternehmerische Verkaufstätigkeit zu steigern und die Marktposition zu stärken.

Die **Grundlagenforschung** wird als notwendige Vorberitungshandlung zur unternehmerischen Verwertung betrachtet. Somit besteht das Recht auf Vorsteuerabzug. Ausnahmen gelten jedoch, wenn die Grundlagenforschung (Eigenforschung) in einem abgrenzbaren Teilbereich ausgeübt wird, der keine nachhaltigen Einnahmen erzielt (z.B. getrenntes Institut). Dann ist dieser Teilbereich dem nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnen; der Vorsteuerabzug wird versagt.

Das BMF nennt ein Beispiel, das für Forschende im Bereich des **Gesundheitswesens** relevant ist. Öffentlich finanzierte Forschungstätigkeiten können dem unternehmerischen Bereich mit Vorsteuerabzug zugeordnet werden, wenn die Erkenntnisse aus der Forschung vermarktet oder im Bereich der Auftragsforschung genutzt werden. Bei zuschussfinanzierten Forschungstätigkeiten sind jedoch auch gemeinnützige rechtliche Risiken zu beachten.

Hinweis: Für viele Forschungseinrichtungen dürfte sich der Vorsteuerabzug verbessern. Allerdings sind auch die Anforderungen des Gemeinnützigen-, Zuwendungs- und Beihilferechts zu berücksichtigen, um die Rückforderung von Zuschüssen oder den Verlust der Gemeinnützigkeit zu vermeiden.

40-%-QUOTE

Neues zur Umsatzsteuerbefreiung von Privatkliniken

Seit dem 01.01.2009 können viele Privatkliniken keine Umsatzsteuerbefreiung mehr in Anspruch nehmen. Die Umsatzsteuerbefreiung für Krankenhäuser, die nicht von einem öffentlich-rechtlichen Träger betrieben wurden, ist seitdem an den **Bedarfsvorbehalt** des Sozialgesetzbuchs geknüpft. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit dieser Thematik beschäftigt und Hinweise zur Prüfung der Steuerbefreiung gegeben - insbesondere zur 40%-Quote. Für Veranlagungszeiträume ab 2009 sah das Bundesfinanzministerium diese Quote als Voraussetzung für eine Steuerbefreiung an; der Gesetzgeber übernahm sie in das Umsatzsteuergesetz.

Das Urteil ist auch für jüngere Veranlagungszeiträume interessant: Im Streitjahr 2006 musste eine Privatklinik nach der früheren Rechtsprechung eine **Vorauskalkulation der Selbstkosten** vornehmen. Da die Klinik diese Kalkulation nicht durchführte, wies das Finanzgericht die Klage der Privatklinik auf Beurteilung ihrer Krankenhausleistungen als umsatzsteuerfrei ab. Der BFH hat dagegen entschieden, dass eine Vorauskalkulation auch in den Zeiträumen vor 2009 nicht in jedem Fall benötigt wurde. Sofern die Klinik Leistungen erbrachte, die Krankenhäuser mit Kassenzulassung nach dem DRG-Vergütungssystem abrechneten, war eine Vorauskalkulation entbehrlich.

Diese war nur erforderlich, wenn die Klinik psychiatri-
sche Leistungen durchführte.

Zudem setzte die Steuerbefreiung voraus, dass 40 % der Belegungstage auf Patienten entfielen, für die die Privatklinik keine höheren Entgelte als ein Krankenhaus mit Kassenzulassung abrechnete (40%-Quote). Bei Prüfung dieser Quote spielt die Finanzierung der Investitionskosten eine Rolle: Finanzämter versagen die Steuerbefreiung oft mit der Begründung, die 40%-Quote sei nicht eingehalten worden. Ein Krankenhaus mit Kassenzulassung, das nach dem Krankenhausent-
geltgesetz abrechnet, erhält neben den Krankenhaus-
entgelten die **Investitionskosten** gesondert vergütet. Dagegen müssen Privatkliniken die Investitionskosten aus den Erlösen für Krankenhausbehandlungen de-
cken. Somit entstehen unterschiedliche Entgelthöhen, die nicht zur Versagung der Steuerbefreiung führen soll-
ten.

Hinweis: Mit dem Urteil unterstützt der BFH die Privat-
kliniken weiter und liefert auch für Zeiträume außerhalb
des Streitjahres Argumente, sich gegen die Versagung
der Steuerbefreiung zu wehren.

KRANKHEITSKOSTEN

Welche Nachweise Patienten bei außergewöhnli- chen Belastungen brauchen

Bei außergewöhnlichen Belastungen stellt sich alljähr-
lich im Rahmen der Einkommensteuererklärung die
Frage, was abziehbar ist und welche **Belege** erforder-
lich sind, damit der Abzug gelingt. Wer Arztbesuche,
Krankenhausaufenthalte oder Medikamente aus eige-
ner Tasche zahlt, kann die Kosten häufig als außerge-
wöhnliche Belastungen abziehen. Als Faustregel gilt
hier: Je lockerer von außen betrachtet der Zusam-
menhang zwischen den geltend gemachten Kosten und der
Krankheit erscheint, desto strenger sind die Nachweis-
pflichten, die der Fiskus dem Steuerzahler auferlegt.
Nach dieser Logik gelten für Krankheitskosten drei
Nachwesstufen:

- Bei Kosten für übliche medizinische Behandlungen (z.B. eine Wurzel- oder Kariesbehandlung beim Zahnarzt) zeigen sich die Finanzämter am großzü-
gigsten. Die hierbei entstehenden Kosten müssen dem Fiskus nicht in besonderer Form nachgewiesen werden. In der Regel genügt es, wenn der Steuer-
zahler dem Finanzamt die Arztrechnung vorlegt.
- Strenger geht es bei Kosten für Medikamente, Hör-
geräte, Brillen oder Prothesen zu. Sie werden nur anerkannt, wenn dem Finanzamt die entsprechende
Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers vorge-
legt wird. Bei chronischen Krankheiten muss dieser
Nachweis allerdings nur einmal zu Beginn erbracht
werden. Auch bei Brillen gibt es eine Erleichterung:
Hat ein Augenarzt bereits festgestellt, dass der

Steuerzahler eine Brille tragen muss, genügt dem Finanzamt in späteren Jahren die Sehschärfenbe-
stimmung eines Augenoptikers als steuerlicher
Nachweis.

- Die strengsten Nachweisregeln gelten für Bade- und Heilkuren, psychotherapeutische Behandlungen, die auswärtige Unterbringung von Kindern mit Le-
gasthenie (oder einer anderen Einschränkung bzw.
Behinderung), medizinische Hilfsmittel wie Gesund-
heitsschuhe oder Magnetmatratzen und wissen-
schaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden
(z.B. Sauerstofftherapien oder Frischzellenbehand-
lungen). All diese Kosten dürfen nur dann als außer-
gewöhnliche Belastungen abgezogen werden, wenn
der Steuerzahler vorab ein Gutachten des Amtsarz-
tes oder eine Bescheinigung eines medizinischen
Dienstes der Krankenversicherung eingeholt hat.

Hinweis: Die erforderlichen Nachweise müssen Steu-
erzahler nicht direkt der Einkommensteuererklärung
beifügen. Es genügt, sie lediglich auf Anforderung des
Finanzamts nachzureichen („Belegvorhaltepflcht“).

MEHRARBEIT

Voraussetzungen für Cannabis auf Kassenrezept konkretisiert

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in vier Parallelver-
fahren entschieden, dass die gesetzlichen Krankenkas-
sen nur in **speziellen Fällen** die Kosten für medizini-
sche Cannabisprodukte zu übernehmen haben. Drei
Revisionen wurden zurückgewiesen. Das BSG hat je-
doch für viele Patienten mehrere Grundsatzfragen über
die Rezeptvergabe von Cannabis als Medizin geklärt.

Seit 2017 kann unter bestimmten Voraussetzungen me-
dizinisches Cannabis an Patienten mit **schwerwiegen-
den Krankheiten** zur Schmerz- und Krampflinderung
zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen verordnet
werden. Ein Anspruch auf Versorgung mit Cannabis be-
steht, wenn nach begründeter ärztlicher Einschätzung
andere Medikamente aufgrund ihrer Nebenwirkungen
im konkreten Einzelfall nicht zur Anwendung kommen
können. Dennoch wurden viele Anträge abgelehnt, weil
die Erkrankung nicht als schwerwiegend eingeschätzt
oder die Begründung des Arztes als unzureichend ein-
gestuft wurde.

Das BSG hat präzisiert, wann eine schwere Erkrankung
als Voraussetzung einer Cannabistherapie vorliegt. Es
hat dabei auf die konkreten Auswirkungen der mit Can-
nabis zu behandelnden Krankheiten und Symptome ab-
gestellt. Danach darf Cannabis auch verordnet werden,
wenn noch **Standardtherapien** verfügbar sind.

Voraussetzung ist, dass der behandelnde Arzt den
Krankheitszustand umfassend dokumentiert, Therapie-

alternativen analysiert und die Erfolgsschancen und Risiken der Therapien sorgfältig abwägt. Diese ärztliche Einschätzung darf die Krankenkasse nur daraufhin überprüfen, ob die Grundlagen der Entscheidung vollständig und nachvollziehbar sind und das Abwägungsergebnis nicht völlig unplausibel ist. Der Arzt hat zudem sorgfältig zu prüfen, ob eine Suchtmittelabhängigkeit der Verordnung von Cannabis entgegensteht.

Sind mehrere Cannabisprodukte gleichermaßen geeignet, haben Versicherte nur Anspruch auf Versorgung mit dem **kostengünstigsten Präparat**. Dem Arzt steht bei der Auswahl der Darreichungsform und der Menge kein Einschätzungsspielraum zu.

Hinweis: Ziel des Gesetzgebers war es, einen erleichterten Zugang zu medizinischem Cannabis zu ermöglichen und die ärztliche Therapiefreiheit zu stärken. Dies ist nur zum Teil gelungen. Aufgrund der strengen Vorgaben an die ärztliche Begründungspflicht wird dem Arzt erhebliche Mehrarbeit abverlangt, die zudem nicht entsprechend vergütet wird.

STEUERTIPP

Bitte überprüfen Sie jetzt Ihre Freistellungsaufträge!

Inländische Banken und Kreditinstitute sind verpflichtet, 25 % Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge einzubehalten und an die Finanzbehörden abzuführen. Anlegern steht allerdings ein jährlicher **Sparerpauschbetrag** zu, bis zu dessen Höhe vom Steuereinbehalt abgesehen wird. Der Pauschbetrag wurde zum 01.01.2023 von 801 € auf 1.000 € pro Person erhöht. Zusammenveranlagten Personen steht der doppelte Betrag zu, ab 2023 also 2.000 €.

Sparer können den Sparerpauschbetrag über Freistellungsaufträge auf ihre Banken verteilen. Die jeweilige Bank stellt die Zinsen dann bis zum beantragten Betrag, maximal bis zur Höhe des Sparerpauschbetrags, von der Abgeltungsteuer frei. Der Sparerpauschbetrag gilt **nicht pro Bank**, sondern für alle vom Kapitalanleger erzielten Kapitalerträge eines Jahres.

Um die Erhöhung zum 01.01.2023 technisch möglichst einfach umzusetzen, haben Banken die bestehenden Freistellungsaufträge einfach prozentual erhöht. Somit müssen Bankkunden nicht zwingend tätig werden, wenn sie bereits Freistellungsaufträge erteilt haben. Bereits erteilte Freistellungsaufträge sollten aber von Zeit zu Zeit auf ihre Höhe hin überprüft und geändert werden, sofern sich die erzielten Erträge bei den jeweiligen Banken „verschoben“ haben. Sind die Freistellungsaufträge nicht passgenau auf die Banken verteilt, kommt es mitunter zu einem unnötigen Abgeltungsteuereinbehalt, so dass der Anleger sich später die zu viel gezahlte Steuer über die **Einkommensteuererklärung** zurückholen muss. Dieser Aufwand kann vermieden werden, wenn die Freistellungsaufträge von vornherein passgenau auf die Zinszuflüsse bei den einzelnen Banken zugeschnitten wurden.

Wer häufiger die Bank wechselt, um sich den höchsten Zinssatz zu sichern oder von Neukundenangeboten zu profitieren, sollte ebenfalls aktiv werden: Der freigestellte Betrag bei der bisherigen Bank sollte auf die tatsächlichen Einnahmen herabsetzt und der neuen Bank ein Freistellungsauftrag über den noch nicht ausgenutzten Sparerpauschbetrag erteilt werden.

Hinweis: Die Freistellungsaufträge lassen sich in der Regel online bei den Banken anpassen. Sparer sollten wissen, dass die Summe aller erteilten Freistellungsaufträge eines Jahres nicht höher sein darf als der ein Sparer insgesamt zustehende Pauschbetrag. Wer seine Freistellungsaufträge nicht korrekt verteilt hat, muss mit kritischen Rückfragen des Finanzamts rechnen, denn seit dem Jahr 2000 melden die Banken die Höhe der freigestellten Erträge jährlich an die Finanzverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.